

80. 1. Kann bei der Aufhebung einer Gemeinschaft ein Teilhaber Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen, die er zum Besten der Gemeinschaft gemacht hat, auch gegen den Sondernachfolger des anderen Teilhabers geltend machen?

2. Inwieweit macht es hierbei einen Unterschied, ob die Aufwendung in der Leistung von Zuschüssen zum Gemeinschaftsfonds, oder in sonstiger Kreditgewährung bestanden hat?

V. Zivilsenat. Urf. v. 26. Mai 1902 i. S. St. (Bekl.) w. E. (Kl.).
Rep. V. 78/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte im Jahre 1893 oder 1894 gemeinschaftlich mit seiner später von ihm geschiedenen Ehefrau ein Grundstück erworben, den in Höhe von 2200 *M* bar zu entrichtenden Kaufpreis aus eigenen Mitteln bezahlt und in einem Vorprozeß, in dem er gegen seine Ehefrau auf Erstattung der Hälfte des Bezahlten geklagt hatte, ein obfiegliches Urteil erstritten. Nachdem in der Folgezeit das Grundstück enteignet, und aus der hinterlegten Entschädigungssumme eine Hypothekengläubigerin befriedigt worden war, trat die Ehefrau des Klägers mittels Urkunde vom 22. März 1898 die Hälfte der Restsumme im Betrage von 1882,53 *M* an den Beklagten ab. Der Kläger nahm jedoch den abgetretenen Betrag für sich in Anspruch, indem er in einer diesen Betrag übersteigenden Höhe Ersatzansprüche aus der Bezahlung des Kaufpreises, aus Verbesserungen des Grundstückes, sowie aus der Tilgung rückständiger Hypothekenzinsen geltend machte. Nach seinem Antrage, den Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung der ganzen hinterlegten Restsumme an ihn zu verurteilen, erkannte der erste Richter. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgemiesen. Auch die von diesem noch eingelegte Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... „In der Sache selbst hängt die Entscheidung des Rechtsstreites in erster Linie davon ab, ob, wie der Kläger geltend macht, Ersatzansprüche eines Gesellschafters gegen einen anderen nach dem Allg. Landrechte auch dem Sonderrechtsnachfolger des Ersatzpflichtigen gegenüber wirksam sind. Der Berufungsrichter bejaht diese Frage,

und hierin ist ihm trotz der von der Revision dagegen erhobenen Angriffe beizutreten.

Wenn der Berufungsrichter seine Ansicht unter anderem damit begründet, daß der Teilhaber die gemeinschaftliche Sache nicht für sich in gutem Stande erhalten könne, ohne seine Aufwendungen gleichzeitig auch seinen Genossen zu gute kommen zu lassen, daß er die Aufwendungen häufig ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Genossen, deren Rechtsnachfolger ihm überdies längere Zeit unbekannt geblieben sein könne, machen müsse, und daß er bei der Unmöglichkeit, die Sache der Einwirkung und dem Mitgebrauch der Genossen zu entziehen, Gefahr laufe, schuldhafte Beschädigungen der Sache durch die Genossen dulden zu müssen, so kann der Revision zugegeben werden, daß diese Ausführungen . . . lediglich dem Gebiete gesetzgeberischer Erwägungen angehören und daher für die Auslegung des positiven Gesetzes nicht in Betracht zu ziehen sind. Dagegen ist es weiterhin völlig zutreffend, wenn der Berufungsrichter die in Rede stehende Haftung des Rechtsnachfolgers als im Wesen der Gemeinschaft begründet bezeichnet. Derselbe Gesichtspunkt, nach dem bei der Aufhebung einer Gemeinschaft die Forderungen dritter Personen gegen die Gemeinschaft vorweg in Abzug kommen, und nur dasjenige, was nach Berichtigung der Gemeinschaftsschulden übrig bleibt, sich als Gewinn der Teilhaber darstellt, führt notwendig dazu, den aus Leistungen zum Besten des Gemeinschaftszweckes erwachsenen Ausgleichungsansprüchen der Teilhaber untereinander die gleiche Behandlung zu teil werden zu lassen. Denn auch bei diesen handelt es sich um den Abzug von Werten, durch deren Hingabe an die Gemeinschaft erst die Möglichkeit geschaffen wurde, den unter die Teilhaber zur Verteilung gelangenden Gewinn in der erzielten Höhe zu machen. Für den hieraus zu folgernden Satz, daß der Rechtsnachfolger eines Teilhabers mit dem Recht auf Gewinn zugleich die Ausgleichungspflicht seines Vorgängers überkommt, fehlt es auch nicht, wie die Revision meint, an jedem Anhalt im positiven Gesetz. In dieser Hinsicht hat vielmehr der Berufungsrichter mit Recht darauf hingewiesen, daß alle neueren Konkursgesetzgebungen von der preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung bis zur gegenwärtig geltenden Reichs-Konkursordnung ungeachtet der tiefgreifenden Umgestaltung, die im übrigen das Konkursverfahren im Laufe der Zeit erfahren hat,

unverändert an dem mit der gegenwärtigen Streitfrage in engem Zusammenhange stehenden Grundsatz festgehalten haben, wonach Teilhaber des Gemeinschuldners wegen ihrer Gemeinschaftsansprüche nicht wie gewöhnliche Konkursgläubiger zu behandeln sind, sondern aus dem Gemeinschaftsvermögen im Wege der Auseinandersetzung abgefonderte Befriedigung beanspruchen dürfen.)

Vgl. §§ 289—291 A.G.D. I. 50; § 1434 A.R.N. II. 8; § 36 preuß. Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855; §§ 16, 51 Reichs-Konkursordnung.

Das ist keine singuläre konkursrechtliche Bestimmung, sondern Ausdruck eines allgemeinen, die ganze Rechtsstellung des Teilhabers im materiellen Gesellschaftsrechte beherrschenden Prinzips. Für diesen Standpunkt hat sich in der Literatur Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 1 § 223, 5. Aufl. S. 536) ausgesprochen. Desgleichen ist bei Herstellung der Entwürfe des Bürgerlichen Gesetzbuches sowohl in der ersten wie in der zweiten Kommission das preußische Allgemeine Landrecht denjenigen Rechtssystemen gezählt worden, die die Ansprüche der Teilhaber gegeneinander als nicht rein persönlicher Natur, sondern auf dem Anteil des Verpflichteten ruhend behandeln.

Vgl. Motive zum Entw. I des B.G.B. Bd. 2 S. 885, 886 Anm. 8; Protokolle der II. Kommission Bd. 2 S. 765.

Nun würde freilich für eine Anwendung des fraglichen Rechtsatzes im vorliegenden Falle kein Raum gegeben sein, wenn die Cession vom 22. März 1898 etwa dahin aufzufassen wäre, daß die Ehefrau des Klägers lediglich eine bestimmte einzelne Forderung, nämlich ihren Anspruch gegen die Hinterlegungsstelle auf Auszahlung einer ziffermäßig bestimmten Summe, an den Beklagten abgetreten habe. Allein nach der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsrichters war eine Cession in diesem Sinne nicht beabsichtigt, der Wille der Cedentin und des Cessionars vielmehr übereinstimmend darauf gerichtet, dem letzteren das ganze gesellschaftliche Anrecht, einschließlich des Anspruches auf Teilung, zu übertragen. Danach war im vorliegenden Falle auch rechtsgeschäftlich zum Ausdruck gebracht, daß der Cessionar nicht eine von vornherein der Höhe nach feststehende Forderung, sondern nur dasjenige erwerben sollte, was auf den abgetretenen Anteil nach Berichtigung der darauf lastenden Ausgleichungs- und sonstigen Schuldverpflichtungen entfallen würde.

Eventuell macht die Revision im Anschluß an die Ausführungen in einem Erkenntnis des vormaligen preuß. Obertribunals vom 10. März 1857 (Striethorst, Archiv Bd. 24 S. 94; vgl. auch Rehbein, Entsch. des Obertrib. Bd. 3 S. 266 Anm.) geltend, es sei bei den zum Besten einer Gemeinschaft gemachten Leistungen scharf zu unterscheiden zwischen dem, was Eigentum der Gemeinschaft wird, ihren Fonds verstärkt, und dem, durch dessen Leistung der Teilhaber ebenso und mit der gleichen Rechtsstellung Gläubiger der Gemeinschaft wird, wie es an seiner Stelle auch jeder beliebige Dritte hätte werden können. Die Revision meint, im vorliegenden Falle müsse von den Ersatzansprüchen des Klägers, wegen deren dieser aus der Streitmasse befriedigt werden wolle, zum mindesten der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des vorgeschossenen Ankaufpreises zur zweiten Kategorie gezählt werden, da der Kläger diese Forderung im Vorprozeß noch während bestehender Gemeinschaft eingeklagt und rechtskräftig erstritten habe; das wäre nicht möglich gewesen, wenn es sich dabei um eine zum Gemeinschaftsfonds gewährte Einlage gehandelt hätte. Auch dieser Angriff geht fehl. Der begriffliche Gegensatz, der in dem von der Revision angezogenen Obertribunalsurteil zwischen Fondszuschüssen und anderen Kreditgeschäften allerdings gemacht wird, ist dort nach einer ganz anderen Richtung hin praktisch verwertet worden, nämlich für die Entscheidung der gegenwärtig nicht interessierenden Frage, ob durch solche anderweite Kreditgewährungen das gleiche Anteilsverhältnis der einzelnen Teilhaber, das nach § 2 A. Q. R. I. 17 den Regelfall bildet, eine Verschiebung zugunsten des Kreditierenden erleidet. Nun mag freilich, wie der Revision zuzugeben ist, dieselbe Unterscheidung unter Umständen auch für die Frage Bedeutung haben, ob ein dem einen Teilhaber gegen den anderen zustehender Anspruch nur rein persönlich, oder zugleich gegenüber dem Rechtsnachfolger wirkt. Zur Annahme der ersten Alternative reicht jedoch nicht schon der Umstand aus, daß ein Teilhaber das von ihm Geleistete noch vor Beendigung der Gemeinschaft wieder zurückgefordert hat. Denn eine solche Zurückforderung kann, ohne daß dem Anspruch der Charakter eines den Gemeinschaftsanteil als solchen belastenden Ausgleichungsanspruches genommen wird, durch besondere Umstände, z. B. dadurch veranlaßt sein, daß der Teilhaber die Einlage nur auf Zeit oder unter einer auflösenden Bedingung gemacht, sich also die vorzeitige

Rücknahme ausdrücklich vorbehalten hat. Möglich ist auch, daß der Teilhaber den unzulässigerweise geltend gemachten Rückforderungsanspruch infolge mangelhafter Prozeßführung von Seiten der auf Rückgabe belangten übrigen Teilhaber zu Unrecht rechtskräftig erstreitet. In letzterer Hinsicht regt insbesondere der vorliegende Fall den Zweifel an, ob der Kläger im Vorprozeß mit seiner Klage durchgedrungen wäre, wenn seine Ehefrau die Rechtsauffassung, die er gegenüber dem jetzigen Beklagten vertritt, damals gegen ihn zur Geltung gebracht hätte.“ . . .